

99150085001000

Einheitlicher Ansprechpartner Berufsanerkennung, Ingenieurin/ Ingenieur

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009466/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150085001000
Leistungsbezeichnung I	Einheitlicher Ansprechpartner Berufsanerkennung, Ingenieurin/ Ingenieur
Leistungsbezeichnung II	Einheitlicher Ansprechpartner Berufsanerkennung, Genehmigung Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur in Hamburg, nur für in HH gemeldete Antragsteller
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	reglementierter Beruf, BQFG, Anerkennung, Ausländische Qualifikation, Berufszugang mit ausländischen Qualifikationen, Berufsanerkennungsrichtlinie, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsgesetz, Genehmigung der Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin in

Modul	Sachverhalt
	Hamburg, nur für in Hamburg gemeldete Antragstellerinnen, Genehmigung, Einheitlicher Ansprechpartner Berufsankennung, Genehmigung Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur in Hamburg, Nur für in HH gemeldete Antragsteller
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur ergibt sich aus: § 2 Abs. 1 des Hamburgischen Ingenieurgesetzes (HmbIngG) < https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-IngGHAV8P2 >
Teaser	Genehmigungsverfahren zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur bei Studienabschlüssen aus dem Ausland.
Volltext	Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss, die in Hamburg die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin/ Ingenieur“ führen mochten, benötigen gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) eine Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke. Hierbei handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Genehmigungsverfahren, für das Gebühren in Höhe von 150 bis 250 Euro erhoben werden. Rechtlich erforderlich ist die Genehmigung nur, wenn Sie

Modul

Sachverhalt

beabsichtigen, sich selbständig zu machen oder sich als bauvorlageberechtigte Ingenieurin/ bauvorlagenberechtigter Ingenieur oder als beratende Ingenieurin/ beratender Ingenieur in die Listen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eintragen zu lassen.

Genehmigungsfrei ist dagegen der reine Zugang zu einem Ingenieurberuf bzw. die Ausübung eines Ingenieurberufs als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer; d.h. Sie dürfen sich mit einem ausländischen Ingenieurabschluss ohne vorheriges Anerkennungsverfahren auf dem Hamburger Arbeitsmarkt bewerben.

Erforderliche Unterlagen

1. Verleihungsurkunde (Studienabschluss)
2. Übersetzung der Verleihungsurkunde in das Deutsche (sofern nicht im Original in deutscher Sprache verliehen)
3. Facher- und Notenverzeichnis (transcript of records)
4. Übersetzung des Facher- und Notenverzeichnisses in das Deutsche (sofern nicht im Original in deutscher Sprache verliehen)
5. Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsweg in deutscher Sprache
6. Identitätsnachweis (Personalausweis, Pass oder Aufenthaltstitel)
7. Meldebestätigung über den Wohnsitz in Hamburg (im Falle von Ziffer 2.1 des Antrags) oder Nachweis über konkretes Arbeitsplatzangebot (im Falle von Ziffer 2.2 des Antrags) sowie ggf. erläuterndes Schreiben gem. Ziffer 2.4 des Antrags
8. Ggf. Urkunde über eine Namensänderung (sofern der Name in der Verleihungsurkunde vom Namen im Identitätsnachweis abweicht)
9. Ggf. Übersetzung des Dokumentes über die Namensänderung in das Deutsche

1-7 sind Pflicht-Uploads. 8-9 sind fakultativ.

Die Verleihungsurkunde und das Facher- und Notenverzeichnis müssen durch eine Legalisation einer Deutschen Auslandsvertretung oder durch eine Apostille aus dem Studienstaat bestätigt sein. Aktuell besteht auch die Möglichkeit, in Deutschland erstellte

Modul

Sachverhalt

amtlich/notariell beglaubigte Kopien einzureichen.

Alle Übersetzungen sind von einer vereidigten Übersetzerin/ einem vereidigten Übersetzer durchzuführen.

Voraussetzungen

Die Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist, dass Ihr Abschluss an einer Hochschule erworben wurde und eine technische oder naturwissenschaftliche Ausrichtung hat. Geprüft wird, ob Dauer und Inhalte Ihrer Ausbildung der Ingenieurausbildung an einer deutschen Hochschule entsprechen. Eine Genehmigung zur Führung der geschützten deutschen Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur ist nur dann rechtlich erforderlich, wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit anstreben bzw. beabsichtigen, sich in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen/ Ingenieure oder in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen/ Ingenieure bei der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau eintragen zu lassen. Genehmigungsfrei ist dagegen der reine Zugang zu einem Ingenieurberuf bzw. die Ausübung eines Ingenieurberufs als Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer; d.h. Sie dürfen sich mit einem ausländischen Ingenieurabschluss ohne vorheriges Anerkennungsverfahren auf dem Hamburgischen Arbeitsmarkt bewerben.

Kosten

Die Gebühr beträgt 150 Euro. In den Fällen, in denen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) konsultiert werden muss, kann die Gebührenhöhe bis zu 250 Euro betragen. Im Falle einer negativen Entscheidung verringert sich die Gebühr um ein Viertel.

Verfahrensablauf

Option A - Antragstellung per Post:
Die Verleihungsurkunde und das Facher- und Notenverzeichnis müssen durch eine Legalisation einer Deutschen Auslandsvertretung oder durch eine Apostille aus dem Studienstaat bestätigt sein. Für Informationen dazu siehe Auswärtiges Amt. Aktuell besteht auch die Möglichkeit, in Deutschland erstellte amtlich/notariell beglaubigte Kopien einzureichen. Bitte senden Sie Ihre Dokumente an diese Adresse:

Modul	Sachverhalt
	<p>Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke Allgemeines Justizariat und Ausländische akademische Grade Fr. Brandenburg/Fr. Behrendt Hamburger Straße 37 22083 Hamburg</p> <p>Option B - Antragstellung über das Webportal "Einheitlicher Ansprechpartner Berufsankennung Hamburg" (serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Beruf): Bei dieser Option müssen zusätzlich zu den Scans von den beglaubigten Kopien der Verleihungsurkunde und des Fächer- und Notenverzeichnisses auch Scans der Originale von diesen Dokumenten hochgeladen werden.</p>
Bearbeitungsdauer	Eine Prüfung erfolgt innerhalb von drei Monaten.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.bibb.de/de/suche.php?s=true&q=ingenieur https://www.bibb.de/de/suche.php?s=true&q=ingenieur https://www.ankennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/ https://www.ankennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/ https://www.hamburg.de/contentblob/164670/3c1256d7f414173ca1432f4e7c970bd5/data/auslaendische-hochschulgrade.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/164670/5bf55277bb6d76557d1d5b95dfea7bac/data/auslaendische-hochschulgrade.pdf https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Beruf https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Beruf</p>
Hinweise	k.A.
Rechtsbehelf	Gegen den ergangenen Bescheid kann innerhalb eines

Modul	Sachverhalt
	Monats Widerspruch erhoben werden.
Kurztext	<p>Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss, die in Hamburg die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin/ Ingenieur“ führen mochten, benötigen gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) eine Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke. Genehmigungsfrei ist dagegen der reine Zugang zu einem Ingenieurberuf bzw. die Ausübung eines Ingenieurberufs als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)